

Update

Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

11
17

DORNBACH 

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch die Finanzverwaltung hat Mühe, Mitarbeiter in ausreichender Zahl zu finden. Im Lichte dieser Situation kommt der Anreizwirkung einer Verwaltungsäußerung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung betreffend § 153 AO besondere Bedeutung zu. Danach kann, wer ein sogenanntes **Tax Compliance Management System (Tax CMS)** einrichtet und damit Maßnahmen ergriffen hat, die Wahrscheinlichkeit eines Steuerschadens aus Sicht des Staates zu minimieren, auf eine indizielle Milderungswirkung in etwaigen einschlägigen Situationen vertrauen.

Konkret geht es um diejenigen Verdachtsfälle, in denen Steuerhinterziehung und leichtfertige Steuerverkürzung in Abrede stehen. In diese Situation kann man ganz schnell gelangen, denn mittlerweile neigen Finanzämter und Betriebsprüfungsstellen dazu, Sachverhalte mit ggf. objektiv unrichtigen oder unvollständigen Steuererklärungen sehr viel schneller an die Bußgeld- und Strafsachenstelle bzw. die Staatsanwaltschaft abzugeben. Der Anwendungserlass bindet zwar nur die dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordneten Behörden, aber letztlich reicht das vermutlich in den meisten Fällen, die Weitergabe von „Verdachtsfällen“ zu verhindern.

Die Lebenswirklichkeit zeigt, dass z.B. in den Bereichen der Umsatz-, Lohn- und der Abzugssteuer häufig im Alltag unentdeckte Sachverhalte schlummern, deren Existenz erst im Rahmen von Betriebsprüfungen und damit einhergehenden Kontrollmitteilungen festgestellt werden. So ist bspw. das Herunterladen einer Software von einem Anbieter aus USA u.U. in Deutschland Quellensteuerabzugspflichtig (§ 50a EStG). Mittels Tax CMS sollten vergleichbare Sachverhalte vorzeitig durch den Steuerpflichtigen selbst entdeckt werden.

Natürlich ist die bloße Existenz eines Tax CMS keine Garantie, zumal die Verwaltung das interne Kontrollsystem im Erlass nicht näher definiert hat. In Auslegungsfragen ist es höchst wahrscheinlich, dass sich die Beteiligten an dem durch das Institute der Wirtschaftsprüfer (IDW) bereitgestellte Praxishinweis 1/2016 orientieren werden. Wir als Wirtschaftsprüfer können Sie bei der Ausgestaltung unterstützen, oder eine Prüfung Ihres Tax CMS hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit nach IDW PS 980 durchführen. Selbstverständlich kann das Bemühen des Steuerpflichtigen, sich gesetzeskonform zu verhalten, auch durch die Beauftragung eines steuerlichen Beraters zum Ausdruck gebracht werden. Allerdings sollte auch in diesen Fällen sichergestellt werden, dass die relevanten Sachverhalte zur Kenntnis des steuerlichen Beraters gelangen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Ball

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Keine Verteilung außergewöhnlicher Belastungen aus Billigkeitsgründen...	2
Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen.....	2
Geschenke an Geschäftsfreunde....	3
Berücksichtigung des Veräußerungsverlusts einer zuvor unentgeltlich erworbenen GmbH-Beteiligung.....	4
Kindergeld: Erstausbildung bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen.....	4
Jahresabschluss 2016 muss bis zum Jahresende 2017 veröffentlicht werden.....	4
Vereinbarung einer langfristigen Rückkaufmöglichkeit beim Unternehmensverkauf ist nicht fremdüblich.....	5
Keine Thesaurierungsbegünstigung bei negativem zu versteuernden Einkommen.....	5
Auch Geldeinwurfautomaten müssen kassensturzfähig sein.....	6
Zeitpunkt der Nachversteuerung des negativen Kapitalkontos eines Kommanditisten.....	6
Forstgrundstücke eines fachfremden Privatmanns können auch ohne Bewirtschaftung Betriebsvermögen sein.....	6
Mittelverwendung gemeinnütziger Vereine von jedem Vereins-Bankkonto möglich.....	6
Geltendmachung von Mängelrechten vor Abnahme des Werks.....	7
Kein Gestaltungsmissbrauch bei Nießbrauch an vermietetem Grundstück zugunsten des studierenden Kinds.....	7
Verantaltungstermine von und mit DORNBACH.....	8

Termine Dezember 2017



Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.12.2017	14.12.2017	8.12.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2017	14.12.2017	8.12.2017
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2017	14.12.2017	8.12.2017
Umsatzsteuer ⁴	11.12.2017	14.12.2017	8.12.2017
Sozialversicherung ⁵	27.12.2017	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin

für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 21.12.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Keine Verteilung außergewöhnlicher Belastungen aus Billigkeitsgründen

Wirken sich außergewöhnliche Belastungen steuerlich nicht in vollem Umfang in dem Veranlagungszeitraum aus, in dem sie geleistet wurden, können sie nicht aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO) auf mehrere Jahre verteilt werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH, Beschl. v. 12.07.2017, VI R 36/15, BFH/NV 2017, S. 1380) entschieden.

Ein Ehepaar wurde zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Für ihre zu Hause lebende schwerbehinderte

Tochter bauten die Eheleute ihr Einfamilienhaus für insgesamt 165.981 € behindertengerecht um. In ihrer Einkommensteuererklärung machten sie davon 60.000 € als außergewöhnliche Belastungen geltend. Den Restbetrag beantragten sie auf die beiden folgenden Jahre zu verteilen. Das Finanzamt lehnte eine Verteilung der Aufwendungen auf mehrere Jahre jedoch ab.

Auch der Bundesfinanzhof sah keine Anknüpfungspunkte für eine persönliche oder sachliche Unbilligkeit. Eine lediglich für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst in Kauf ge-

nommen hat, rechtfertigt eine Billigkeitsmaßnahme nicht. Das trifft auf diesen Fall zu. Die Möglichkeit einer Übertragung außergewöhnlicher Belastungen in andere Veranlagungszeiträume sieht das Gesetz nicht vor.

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

In vielen Unternehmen steht die Weihnachtsfeier am Ende des Jahres vor der Tür. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden

(§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG). Dies gilt, sofern die Kosten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag. Wird die Wertgrenze überschritten, muss folglich nur der übersteigende Teil versteuert werden. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten (BMF, Schr. v. 14.10.2015, IV C 5 S 2332/15/10001, BStBI 2015 I, S. 832).

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) zugänglich sein.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer. Es spielt keine Rolle, ob die Aufwendungen einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer steuerlich unberücksichtigt.
- Übersteigen die Kosten je Betriebsveranstaltung den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt

ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 % versteuern (BMF, Schr. v. 14.10.2015, IV C 5 S 2332/15/10001, BStBI 2015 I, S. 832). Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung allen Arbeitnehmern offensteht (BFH, Urt. v. 15.01.2009, VI R 22/06, BStBI 2009 II, S. 476). Etwaige Geldgeschenke, die zwar im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gemacht werden, aber kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit (BFH, Urt. v. 07.02.1997, VI R 3/96, BStBI 1997 II, S. 365).

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben sind die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).
- Die nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Empfängernamen sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.

- Schließlich müssen die Aufwendungen auf ein separates Konto, z. B. „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Betriebsausgaben, gebucht werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten. In diesem Fall stellt die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 30.03.2017, IV R 13/14, BStBI 2017 II, S. 892) ein weiteres Geschenk dar. Übersteigt der Wert des Geschenks selbst bzw. zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 €, unterliegt auch die pauschale Einkommensteuer dem Abzugsverbot. Die Finanzverwaltung hat indes mitgeteilt, dass sie die übernommene Steuer bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründen weiterhin nicht einbezieht (BMF, Mitteilung v. 20.09.2017, i. V. m. BMF, Schr. v. 19.05.2015, IV C 6 S 2297-b/14/10001, BStBI 2015 I, S. 468).

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen (§ 37b Abs. 1 Satz 3 EStG). Die Zuwendungen sind dennoch weiterhin aufzuzeichnen.

Überdies ist u. a. Folgendes zu beachten (BMF, Schr. v. 19.05.2015, IV C 6 S 2297-b/14/10001, BStBI 2015 I, S. 468):

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalie-

zung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

- Sachzuwendungen bis 10 € (sog. Streuwerbeartikel) müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden.
- Auch bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag bzw. Jubiläum) sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage. Das gilt, sofern der Wert der Aufmerksamkeit 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Der Unternehmer hat den Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass er die Pauschalierung anwendet (§ 37b Abs. 3 Satz 3 EStG). Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern (§ 37b Abs. 3 Satz 1 EStG).

Die Norm begründet keine eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

Berücksichtigung des Veräußerungsverlusts einer zuvor unentgeltlich erworbenen GmbH-Beteiligung

Ein leitender Angestellter (A) eines Konzerns schied zum 30. Juni 2010 gegen eine Abfindung aus dem Arbeitsverhältnis aus. Am 23. Dezember 2010 bekam er von seinem benachbarten Freund 0,8% seiner bis dahin 75,8%igen GmbH-Beteiligung geschenkt. Die zehn Jahre zurückliegenden Anschaffungskosten für 0,8% der GmbH-Anteile hatten ca. 1,4 Mio. € betragen. Ihr Wert war bis zum Zeitpunkt der Schenkung auf nur noch ca. 1.000 € gefallen.

Diesen GmbH-Anteil veräußerte A bereits wenige Tage später für 400 € an eine von ihm neu gegründete GmbH. Da ihm die GmbH-Anteile geschenkt wurden, machte er die Differenz zwischen den Anschaffungskosten seines Nachbarn (1,4 Mio. €) und dem von ihm erzielten Veräußerungspreis (400 €) als Veräußerungsverlust in seiner Steuererklärung geltend.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 09.05.2017, IX R 1/16, BFH/NV 2017, S. 1168) hat Bedenken gegen die Anerkennung des Veräußerungsverlusts. Zwar sind alle zivilrechtlich notwendigen Verträge abgeschlossen worden. Steuerlich ist aber, ohne Bindung an die zivilrechtlichen Verträge, der wirtschaftliche Gehalt aus der Gestaltung zu überprüfen. Es bestehen nach Auffassung des Gerichts Zweifel daran, dass lediglich aus nachbarschaftlicher Verbundenheit ein Gesellschaftsanteil von 0,8 % mit ursprünglichen Anschaffungskosten von ca. 1,4 Mio. € verschenkt wird. Die Klärung dieses Gesichtspunkts hat das Finanzgericht noch nachzuholen. Sollte die Gestaltung lediglich mit dem Ziel der Steuerersparnis gewählt worden sein, wäre sie nicht anzuerkennen.

Kindergeld: Erstausbildung bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen

Für ein über 18 Jahre altes Kind, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, gibt es Kindergeld nur, wenn das Kind erstmals für einen Beruf ausgebildet wird. Eine solche erstmalige Berufsausbildung muss aber nicht bereits mit dem ersten objektiv berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen sein. Denn es gibt Ausbildungsgänge, bei denen der erste Berufsabschluss integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs ist. Solche mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen sind dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn sie zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll und das beabsichtigte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden kann.

Dies gilt beispielsweise für den Abschluss als „geprüfter Immobilienfachwirt“. Dafür sind eine Ausbildung zum Immobilienkaufmann sowie eine anschließende Berufspraxis erforderlich. In dem Fall ist das Kind auch während der anschließenden berufsbegleitenden Weiterbildung der IHK zu berücksichtigen, auch wenn die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt (FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.06.2017, 5 K 2388/15).

Jahresabschluss 2016 muss bis zum Jahresende 2017 veröffentlicht werden

Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs offengelegt werden (§ 325 HGB).



Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig einreichen, müssen mit der Festsetzung von Ordnungsgeldern rechnen (§ 335 Abs. 1 Nr. 1 HGB). Sie werden sodann durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb von sechs Wochen nachzukommen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird (§ 335 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB).

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor (§ 264 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 267a HGB):

Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein: Angaben zu den Haftungsverhältnissen (§ 268 Abs. 7 i. V. m. § 251 HGB), Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsgremiums, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden (§ 285 Nr. 9 Buchst. c HGB), erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft, § 160 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Darüber hinaus können in besonderen Fällen zusätzliche Anhangangaben nötig sein, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt (§ 264 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 HGB).

Auch werden Kleinstkapitalgesellschaften Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt (§ 275 Abs. 5 HGB). Schließlich können die gesetzlichen Vertreter dieser Gesell-

schaften zwischen der Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers wählen. Dabei ist auch im Fall der Hinterlegung die elektronische Einreichung der Unterlagen vorgeschrieben (§ 326 Abs. 2 HGB).

Vereinbarung einer langfristigen Rückkaufmöglichkeit beim Unternehmensverkauf ist nicht fremdüblich

Einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG Berlin-Brandenburg, UrT. v. 18.05.2017, 13 K 11086/15) lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Herr A verkaufte 1997 sein Einzelunternehmen und GmbH-Anteile an Frau B, mit der er seit 2009 verheiratet ist. Im Kaufvertrag war vereinbart, dass A ein bis zum 31. Dezember 2013 befristetes Wiederkaufsrecht gegenüber B hatte. Er war berechtigt, innerhalb dieser 16 Jahre den Betrieb und die GmbH-Anteile zum ursprünglichen Kaufpreis zurückzukaufen. 2008, also noch vor der Heirat mit B, machte er von seinem Wiederkaufsrecht Gebrauch. Er zahlte den Kaufpreis zurück und setzte in seiner Bilanz als Anschaffungskosten die damaligen Verkaufspreise für das Einzelunternehmen und die GmbH-Anteile an. Von den Anschaffungskosten der abnutzbaren Anlagegüter im Einzelunternehmen machte er entsprechende Abschreibungen für Abnutzung (AfA) geltend.

Das Finanzamt sah dies anders und teilte den Gesamtkaufpreis im Verhältnis der gemeinen Werte aller Wirtschaftsgüter auf. Weil der Wert der GmbH-Anteile in den elf Jahren erheblich gestiegen war, wurde dieser Kaufpreisanteil entsprechend erhöht und der Wert der Anlagegüter vermindert, so dass die AfA entsprechend geringer war.

Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht. Die Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern sind zwar grundsätzlich mit den im Vertrag genannten Werten anzusetzen. Dies gilt aber nur, wenn die Vereinbarungen fremdüblich sind. In diesem Fall war die auf 16 Jahre befristete Rückkaufmöglichkeit so ungewöhnlich, dass die Vereinbarung aus 1997 nicht bei der Kaufpreisaufteilung zugrunde gelegt werden konnte.

Keine Thesaurierungsbegünstigung bei negativem zu versteuernden Einkommen

Sind in dem zu versteuernden Einkommen Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit enthalten, können diese auf Antrag ganz oder teilweise mit dem besonderen Steuersatz von 28,25% besteuert werden (§ 34a Abs. 1 Satz 1 EStG). Grundlegende Voraussetzung neben weiteren ist, dass es sich um nicht entnommene Gewinne handelt, soweit sie den Saldo aus Entnahmen und Einlagen übersteigen.

Diese Vergünstigung für thesaurierte Gewinne kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, UrT. v. 20.03.2017, X R 65/14, BFH/NV 2017, S. 1233) nicht in Anspruch genommen werden, wenn zwar derart begünstigte Einkünfte vorliegen, das zu versteuernde Einkommen insgesamt aber negativ ist.

Auch Geldeinwurfautomaten müssen kassensturzfähig sein

Ein Unternehmer betrieb mehrere Erotikmärkte, in denen er auch Kinos und Videokabinen mit Geldeinwurfautomaten betrieb. Er leerte die Automaten in unregelmäßigen Abständen. Die Münzen und Geldscheine lieferte er bei der Bank ab, ohne sie selbst gezählt zu haben. Das Finanzamt schätzte 10 % der erklärten Umsätze aus dem Bereich Video/Kino hinzu.

Grundsätzlich erfolgte die Hinzuschätzung zu Recht, urteilte der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 20.03.2017, XR 11/16, DStR 2017, S. 1812). Nicht verplombte Geldspeicher von Automaten, die als Kassen anzusehen sind, müssen kassensturzfähig sein. Wie bei Bareinnahmen einer offenen Ladenkasse muss der Unternehmer auch für Geldspeicher einen Kassenbericht auf Grundlage des Auszählens der Bareinnahmen – hier im Zeitpunkt der Entleerung – erstellen. Ein sachverständiger Dritter muss jederzeit den durch Kassensturz festgestellten Ist-Bestand anhand der Aufzeichnungen überprüfen können. Daran fehlte es im vorliegenden Fall, sodass die Buchführung formell nicht ordnungsmäßig war und eine Hinzuschätzung rechtfertigte.

Die Höhe der Hinzuschätzung muss schlüssig, wirtschaftlich möglich und vernünftig und insoweit überprüfbar sein. Weil für den Bundesfinanzhof nicht erkennbar war, warum nicht ein geringerer Prozentsatz der erklärten Umsätze als Hinzuschätzung ausreichend war, wird das Finanzgericht seine Begründung des Schätzungsergebnisses in einem zweiten Rechtsgang darlegen müssen.

Zeitpunkt der Nachversteuerung des negativen Kapitalkontos eines Kommanditisten

Entsteht einem Kommanditisten aufgrund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten ein negatives Kapitalkonto und kann dieses im Auflösungsfall der Gesellschaft oder wegen ihrer Insolvenz nicht mehr ausgeglichen werden, kommt es für den Kommanditisten regelmäßig zu einer Nachversteuerung.

Der in Höhe des verbleibenden negativen Kapitalkontos entstehende Veräußerungsgewinn ist in der Schlussbilanz des Wirtschaftsjahrs zu erfassen, in dem feststeht, dass sich keine Ausgleichsverpflichtung mehr ergibt. Dabei sind wertaufhellende Tatbestände bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung zu berücksichtigen. Im Insolvenzfall wird der Veräußerungsgewinn regelmäßig erst im Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation der Gesellschaft realisiert. Wird der Gewerbebetrieb vor Abschluss des Insolvenzverfahrens eingestellt, ist auf den Zeitpunkt der Betriebsaufgabe abzustellen (BFH, Urt. v. 30.03.2017, IV R 9/15, BFH/NV 2017, S. 1258).

Forstgrundstücke eines fachfremden Privatmanns können auch ohne Bewirtschaftung Betriebsvermögen sein

Der pensionierte Sparkassenleiter A hatte seit 1994 drei Waldgrundstücke mit einer Gesamtfläche von 7 ha gekauft. 2007 verkaufte er alle Grundstücke mit einem Gewinn von ca. 100.000 €. A meinte, er brauche den Gewinn nicht zu versteuern, weil die Grundstücke sein steuerliches Privatvermögen seien. Er habe keinen Forstbetrieb gehabt, weil er sich nie um die Grundstücke gekümmert habe und auch kein Forstfachmann sei. Er habe keine Gewinnerzie-

lungsabsicht gehabt und tatsächlich auch keine laufenden Gewinne erzielt. Es handele sich daher um steuerlich unbeachtliche Liebhaberei.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 09.03.2017, VI R 86/14, BFH/NV 2017, S. 1226) ordnete aber alle Grundstücke dem forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen zu, so dass A den Veräußerungsgewinn zu versteuern hatte. Nach dem Urteil ist derjenige Forstwirt, der eine größere Forstfläche mit einem mit Nutzhölzern aufgeforsteten, aber noch nicht schlagreifen Waldbestand erwirbt. Eine aktive Tätigkeit im Wald ist nicht erforderlich, weil sich die Wertsteigerungen und damit der betriebliche Gewinn aus dem natürlichen Aufwuchs der Bäume ergeben.

Schließlich konnte das Gericht auch nicht dem Einwand des A zur Liebhaberei folgen. Maßgebend war, dass A letztendlich einen erheblichen Veräußerungsgewinn erzielt hatte, der gegen Liebhaberei spricht.

Tipp: Betriebsveräußerungsgewinne sind steuerbegünstigt. Es kommen ein Freibetrag und ein ermäßigter Steuersatz in Betracht (§§ 16, 34 EStG).

Mittelverwendung gemeinnütziger Vereine von jedem Vereins-Bankkonto möglich

Gemeinnützige Vereine müssen eingesamelte Spenden zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke ausgeben. Es soll verhindert werden, dass steuerbegünstigt erhaltene Gelder grundlos angesammelt oder zum Aufbau sonstigen Vermögens eingesetzt werden. Zeitnah ist die Mittelverwendung z. B. für bis Ende 2011 vereinnahmte Spenden dann, wenn sie bis Ende 2012 ausgegeben werden (Mittelverwendungsfrist).

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 20.03.2017, XR 13/15, BFH/NV 2017, S. 1344) entschiedenen Fall waren projektbezogene

Spenden auf ein eigens dafür eingerichtetes Bankkonto eines Vereins eingezahlt worden. Zum Ende der Mittelverwendungsfrist waren dort aber noch alle eingegangenen Spenden vorhanden, weil die entsprechenden projektbezogenen Ausgaben von einem anderen Bankkonto bezahlt wurden. Das Finanzamt meinte deswegen, die Mittelverwendungsfrist sei nicht eingehalten worden. Das Gericht gab jedoch dem Verein Recht, weil ihm nicht vorgeschrieben werden kann, von welchem Bankkonto er seine satzungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten hat.

Hinweis: Für alle ab dem 1. Januar 2012 vereinnahmten Spenden ist die frühere einjährige Mittelverwendungsfrist auf zwei Jahre ausdehnt worden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

Geltendmachung von Mängelrechten vor Abnahme des Werks

Ein Kunde kann bei einem Werkvertrag grundsätzlich nur dann Mängelrechte (§ 634 BGB) erfolgreich geltend machen, wenn er das Werk vorher abgenommen hat. Bis zur Abnahme kann der Unternehmer grundsätzlich frei wählen, wie er den Anspruch des Kunden auf mangelfreie Herstellung erfüllt. Ausnahmsweise kann der Kunde auch ohne vorherige Abnahme des Werks seine Mängelrechte geltend machen, wenn er die (Nach-)Erfüllung des Vertrags nicht mehr verlangen kann

und sich das Auftragsverhältnis dadurch in ein bloßes Abrechnungsverhältnis umwandelt.

In einem vom Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 19.01.2017, VII ZR 235/15, NJW 2017, S. 1607) entschiedenen Fall stritten ein Unternehmer und eine Kundin, ob ein unterkellertes Anbau vertragsgemäß errichtet wurde. Schon während der Bauarbeiten war erkennbar, dass der Keller zu niedrig sein würde. Inwieweit die Abnahme des Anbaus erfolgte, war zwischen den Parteien streitig. Die Kundin war der Ansicht, dass der Anbau aufgrund der niedrigen Kellerhöhe nicht nutzbar war, minderte die Rechnung und verlangte Schadensersatz. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass das Vertragsverhältnis durch die Forderung nach Minderung und Schadensersatz in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen sei. Dies sei immer dann der Fall, wenn der Unternehmer das Werk als fertig gestellt zur Abnahme angeboten hat und der Kunde zumindest schlüssig zum Ausdruck bringt, dass es ihm nicht mehr um Vertragserfüllung gehe. In einem solchen Fall könne der Kunde ausnahmsweise seine Mängelrechte auch ohne Abnahme geltend machen.

In zwei weiteren Urteilen führte der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 19.01.2017, VII ZR 193/15; BGH, Urt. v. 19.01.2017, VII ZR 301/13, NJW 2017, S. 1604) darüber hinaus aus, dass ein (Nach-)Erfüllungs-

anspruch des Kunden nicht allein durch sein Verlangen nach einem Vorschuss zur selbstständigen Mängelbeseitigung erlischt. Ein Abrechnungsverhältnis entstehe in diesem Fall vielmehr erst, wenn der Kunde ausdrücklich äußert, dass er mit dem beauftragten Unternehmer unter keinen Umständen mehr zusammenarbeiten will.

Kein Gestaltungsmissbrauch bei Nießbrauch an vermietetem Grundstück zugunsten des studierenden Kinds

Eine Mutter räumte ihrer Tochter einen für fünf Jahre befristeten, unentgeltlichen Nießbrauch an einem bebauten Grundstück, das ihr allein gehörte, ein. Das Grundstück hatte sie seit Jahren an ihren Mann für dessen Betrieb vermietet. Während des Nießbrauchs vermietete die Tochter an ihren Vater, der es unverändert für seinen Betrieb nutzte und die Miete als Betriebsausgaben geltend machte. Die Mieten standen in voller Höhe der Tochter zu, die auch alle Kosten trug.

Diese Gestaltung ist nicht missbräuchlich. Sie diene dazu, das Studium der Tochter zu finanzieren. Den Eltern steht es frei, den Unterhalt in bar zu zahlen oder (auch befristet) eine Einkunftsquelle selbst zu übertragen. Führen steuerliche Gründe zu Letzterem, ist dies allein nicht rechtlich unangemessen. Auch Angehörige dürfen ihre Rechtsverhältnisse untereinander steuerlich möglichst günstig gestalten. Die Verlagerung von Einkünften auf Familienangehörige mit geringerem Steuersatz widerspricht nicht den Wertungen des Gesetzgebers. Die Mietzahlungen waren auch vor der Gestaltung Betriebsausgaben. Mit der Gestaltung wurden daher keine steuerlich nicht abzugsfähigen Unterhaltsaufwendungen in den Bereich des Betriebsausgabenabzugs verlagert (FG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.12.2016, 11 K 2951/15, (rkr.), EFG 2017, S. 965).

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:

23. November 2017

SAARBRÜCKEN: DORNBACH FORUM 2017

10 Jahre DORNBACH FORUM in Saarbrücken. Ein guter Grund, der Jubiläumsveranstaltung einen ganz besonderen Anstrich zu geben. Wir freuen uns außerordentlich, Ihnen Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul als Referenten präsentieren zu können. Des Weiteren wird der Autor Bernhard Moestl zum Thema „Erfolgsgeheimnis Bewusstsein“ vortragen.

24. November 2017

KOBLENZ: DORNBACH FORUM 2017

Auch in diesem Jahr gibt es wieder aktuelle Entwicklungen im Bereich Steuer-, Unternehmens-, Wirtschafts- und Bilanzrecht, die wir Ihnen gerne vorstellen möchten. Weitere Themen: Das neue **Transparenzregister, Tax Compliance sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung**. Im Anschluss begrüßen wir unseren Gastreferenten, Bernhard Münz zum Thema: **Zielsetzung und Motivation**.

01. Dezember 2017

DESSAU-ROSSLAU: DORNBACH FORUM 2017

Im Rahmen unseres DORNBACH FORUMS werden wir Ihnen die aktuellen Entwicklungen im Steuer-, Wirtschafts- und Bilanzrecht für Unternehmen vorstellen. Weitere Themen: **Tax-Compliance, GoBD**. Nahezu alle **Arbeitnehmer setzen heute am Arbeitsplatz PC** oder Smartphones ein, die vielfältige neue Möglichkeiten eröffnen, z. B. **Überwachung durch Key Logger**, Messenger Dienste. Die Arbeitsgerichte nähern sich „step by step“ dieser Entwicklung. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden!

07. Dezember 2017

KÖLN: Konzessionsverträge in der Energiewirtschaft

Das Thema Konzessionen ist unverändert aktuell - Erfahren Sie auf dem Seminar dazu das A bis Z der **Handlungsalternativen!** Die Themen: **Wirtschaftliche Bedeutung** von Konzessionsverträgen, **Inhalt** von Konzessionsverträgen - **Grenzen** der Vertragsfreiheit, Auslaufen von Konzessionsverträgen, Bewertung von **Strom- und Gasnetzen**, Möglichkeiten einer Rekommunalisierung, Besonderheiten bei **Wasserkonzessionen**.

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin
Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de